

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz über Hilfen zur Bewältigung der Ener- giekrise für Kommunen und Bildungseinrichtungen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie" (Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521), können aus Mitteln des Sondervermögens "Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds" zur Bewältigung der Energiekrise Zahlungen zur Erstattung von Mehrausgaben für Bewirtschaftungsausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund gestiegener Energiekosten geleistet werden.

Im Rahmen des Wirtschaftsplans sind Mittel in Höhe von 50 Millionen Euro zur Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei Bewirtschaftungsmehrausgaben aufgrund gestiegener Energiekosten veranschlagt.

Aus dem vorgenannten Gesetz und der Veranschlagung im Wirtschaftsplan des Sondervermögens ergeben sich für die Kommunen jedoch keine direkten Leistungsansprüche. Eine Bewilligung von Zuweisungen an Landkreise und kreisfreie Städte zur Erstattung von Mehrausgaben ist keine Zuwendung im Sinne des Zuwendungsrechts nach §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), da keine zweckgebundene Geldleistung zur Erfüllung einer Landesaufgabe durch Dritte geleistet wird, sondern ein Ersatz für Mehrausgaben erfolgen soll. Alternativ käme die Ausreichung von Billigkeitsleistungen nach § 53 ThürLHO in Betracht. Zur Ausreichung von Billigkeitsleistungen ist aber - wie auch im Zuwendungsrecht - ein Nachweis der Verwendung zu führen. Ein solcher Nachweis gestaltet sich für die Empfänger als äußerst aufwendig und seitens der Prüfenden als zeit- und personalintensiv. Er läuft damit dem Zweck des § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes, einer schnellen und zielgerichteten Entlastung der Landkreise und kreisfreien Städte von den Bewirtschaftungsmehrausgaben auf Grund der Energiekostensteigerungen, zuwider. Energiekosten werden in den haushalterischen Gliederungen und Gruppierungen beziehungsweise Produkten und Konten statistisch nicht einheitlich separat ausgewiesen. Es ist unter anderem nicht ersichtlich, welche zeitraumbezogene wirtschaftliche Zuordenbarkeit der Energie-mehrkosten maßgebend ist. Eine weitestgehend pauschale Unterstützung erscheint daher sinnvoll.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes können zudem Heizkostenzuschüsse für Träger von Schulen, Kindertageseinrichtungen und anderen frühkindlichen Betreuungsangeboten geleistet werden. Auch hierfür sowie für Heizkostenzuschüsse an Kommunen für Sportstätten wurden Mittel in den Wirtschaftsplan des genannten Sondervermögens eingestellt, für die sich die gleiche Problemlage und insbesondere Abgrenzungsschwierigkeiten zu den vorgesehenen 50 Millionen Euro für die Landkreise und kreisfreien Städte ergeben.

Die Schulträger der staatlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft sind im laufenden Jahr von stark steigenden Energiekosten betroffen, welche dem Schulaufwand zuzurechnen sind. Die Träger der Schulen in freier Trägerschaft haben verfassungsrechtlich abgesichert einen Anspruch auf öffentliche Zuschüsse. Der Thüringer Landtag hat in Umsetzung dieses Anspruchs Regelungen zur staatlichen Finanzhilfe im Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vorgesehen. Damit die staatliche Finanzhilfe auch im Laufe der Zeit auskömmlich bleibt, ist ein Dynamisierungsfaktor in § 18 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vorgesehen, welcher jedoch zeitlich nachlaufend wirkt und in Phasen kurzfristig stark steigender Aufwendungen droht, die staatliche Finanzhilfe unter das notwendige Minimum absinken zu lassen.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes sind Härtefallhilfen und Zuschüsse unter anderem für Einrichtungen aus Wissenschaft und Forschung vorgesehen. Damit sollte insbesondere eine Unterstützung der staatlichen Hochschulen, des Studierendenwerks und der landeseigenen Forschungseinrichtungen ermöglicht werden.

B. Lösung

Die Mittel nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 sowie teilweise nach Nr. 4 des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes werden pauschal nach dem Verteilungsschlüssel der kreislichen allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes ausgezahlt. Dies gewährleistet eine schnelle, zielgerichtete, rechtssichere und bürokratiearme Ausreichung, die zudem sowohl die Einwohnergrößen als auch die Finanzkraft der Landkreise und kreisfreien Städte angemessen berücksichtigt und damit sowohl Landes- als auch kommunalen Interessen dient.

Die weiteren für § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel des Sondervermögens sowie die im Wirtschaftsplan enthaltenen Heizkostenzuschüsse an Kommunen für Sportstätten werden pauschal nach der Anzahl der Schüler, der betreuten Kinder beziehungsweise der Einwohner an Kommunen beziehungsweise an Träger der Schulen in freier Trägerschaft ausgezahlt. Auch hierdurch wird eine schnelle, zielgerichtete, rechtssichere und bürokratiearme Ausreichung gewährleistet, die zudem auf die wesentlichen Bedarfsträger für die Höhe der Heizkosten abstellt.

Durch eine einmalige Anhebung der staatlichen Finanzhilfen wird bis zum Greifen des Dynamisierungsfaktors nach § 18 Abs. 4 Satz 1 ThürSchfTG einem Absinken der öffentlichen Zuschüsse an die Träger der Schulen in freier Trägerschaft unter das notwendige Minimum entgegengewirkt.

Die Energiekrise-Ausgleichspauschale für Schüler an Schulen in freier Trägerschaft und für Schüler an Schulen in Trägerschaft kreisangehori-

ger Gemeinden ist gleich hoch, da sowohl kreisangehörige Gemeinden als staatliche Schulträger als auch Träger von Schulen in freier Trägerschaft keine weiteren Zuweisungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes erhalten. Bezüglich der Schulträgerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte ist zu berücksichtigen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte bereits von den Mitteln in Höhe von 50 Millionen Euro nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes, die nach § 1 dieses Gesetzes ausgereicht werden, partizipieren. Da diese Mittel auch den Energiemehrkosten für die Schulgebäude entgegenwirken sollen, wird die Aufstockung dieser Mittel um die im Sondervermögen für staatliche Schulträger verbleibenden Mittel von 7,35 Millionen Euro zur Finanzierung der erhöhten Energiekosten für sachgerecht angesehen und eine einheitliche Ausreichung der zusätzlichen Leistungen erreicht.

Weiterhin wird für die staatlichen Hochschulen, die wie Landesbetriebe geführt werden und daher weder Zuwendungen noch Billigkeitsleistungen des Landes erhalten können, eine sich an den zu erwartenden Mehrkosten orientierende Unterstützung gewährt.

C. Alternativen

Keine, soweit eine pauschale Ausreichung ohne Verwendungsnachweis erfolgen soll.

D. Kosten

Es entstehen im Jahr seitens des Landes Ausgaben in Höhe von rund 87 Millionen Euro. Diese Ausgaben sind im Rahmen des Sondervermögens nach dem Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz abgebildet. Durch die pauschale Verteilung wird sowohl auf Seiten des Landes als auch auf Seiten der Kommunen ein nicht abschätzbarer Verwaltungsmehraufwand, der mit einem antragsgebundenen Verfahren mit zugehöriger Verwendungsnachweisführung verbunden wäre, vermieden.

Aus dem Sondervermögen stehen zur Bewältigung von Mehrausgaben gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines "Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds" pauschale Zuweisungen in Höhe von 50 Millionen Euro zur Verfügung. Diese Mittel sollen auf Grundlage dieses Gesetzes pauschal ausgereicht werden.

Aus dem Sondervermögen stehen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes für die kommunalen Schulträger, das heißt für die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden, die Schulträger sind, neun Millionen Euro als Heizkostenzuschuss zur Verfügung. Hiervon sollen entsprechend der Regelung für die Träger der Schulen in freier Trägerschaft 110 Euro je Schüler für kreisangehörige Gemeinden, die Schulträger sind, bereitgestellt werden. Dies entspricht in Summe rund 1,65 Millionen Euro. Die restlichen rund 7,35 Millionen Euro sollen aufgrund des Sachzusammenhangs und des gleichen Empfängerkreises mit den Mitteln nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes verteilt werden. Die Deckungsfähigkeit zwischen Kapitel 8231, Titel 633 07 und Kapitel 8231, Titel 633 01 muss noch im Wirtschaftsplan zum Sondervermögen nachgezeichnet werden. Die Träger von Schulen in freier Trägerschaft erhalten drei Millionen Euro. Bei 26.750 nach dem Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft finanzhilferelevanten Schülerinnen und Schülern

führt eine Einmalzahlung von 110 Euro zu einem Finanzierungsaufwand von rund drei Millionen Euro.

Aus dem Sondervermögen stehen Zuweisungen zur Abfederung der derzeit hohen Energiekosten im Bereich Kindertagesstätten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfensgesetzes in Höhe von zehn Millionen Euro zur Verfügung (fünf Millionen Euro für kommunale Träger und fünf Millionen Euro für freie Träger von Kindertagesstätten). Diese Mittel sollen auf Grundlage dieses Gesetzes pauschal ausgereicht werden.

Zur Abfederung der derzeit hohen Energiekosten im Bereich Sportstätten stehen aus dem Sondervermögen Zuweisungen in Höhe von 3 Millionen Euro zur Verfügung. Diese Mittel sollen auf Grundlage dieses Gesetzes pauschal ausgereicht werden.

Im Wirtschaftsplan zum Sondervermögen "Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie" steht der Titel 8231 - 682 07 "Energiekostenzuschüsse für Hochschulen" als Leertitel zur Verfügung. Eine Verstärkung ist über die 683 02, 684 05 und 685 03 im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit möglich. In Artikel 1 § 5 dieses Gesetzes wird die Zahlung von Energiekostenzuschüssen an Hochschulen geregelt.

**Thüringer Gesetz über Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise
für Kommunen und Bildungseinrichtungen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Thüringer Gesetz zur Ausreichung von
Leistungen zur Bewältigung der Energiekrise
(Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetz/
Energiekrise - ThürAEVG/E)****§ 1****Zusätzliche Leistungen für Landkreise und
kreisfreie Städte**

(1) Thüringer Landkreise und kreisfreie Städte erhalten zur Bewältigung von Mehrausgaben gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 7 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie" (Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521) aus diesem Sondervermögen des Landes pauschale Leistungen in Höhe von insgesamt 57.350.000 Euro.

(2) Die Höhe der jeweiligen Leistung nach Absatz 1 bemisst sich entsprechend dem festgesetzten Anteil der jeweiligen Körperschaft an den für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt festgesetzten kreislichen allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521).

(3) Die jeweilige Festsetzung der Leistung erfolgt durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium in einem Betrag von Amts wegen. Die jeweilige Leistung soll innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt werden.

(4) Die Leistungen sind nicht rückzahlbar und werden den Empfängerkommunen nicht zweckgebunden als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 2**Zusätzliche Leistungen an kreisangehörige Gemeinden
als kommunale Schulträger**

(1) Zum Ausgleich der finanziellen Belastung durch den starken Anstieg der Heizkosten für die Schulanlagen erhalten kreisangehörige Gemeinden als kommunale Schulträger vom Land eine einmalige Leistung aus dem Sondervermögen Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds. Die Höhe der Leistung beträgt je im Schullastenausgleich nach § 17 Thüringer Finanzausgleichsgesetz zu berücksichtigendem Schüler 110 Euro. Die Leistung wird nach dem Stand der Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2022/2023 an die kreisangehörigen Gemeinden als kommunale Schulträger ausgereicht. Ausschlaggebend ist die Schulträgerschaft für die Schulen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Die jeweilige Festsetzung der Leistung erfolgt durch das für Schulen zuständige Ministerium in einem Betrag von Amts wegen. Die jeweilige Leistung soll innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt werden.

(3) Die Leistungen sind nicht rückzahlbar und werden den Empfängerkommunen nicht zweckgebunden als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 3

Zusätzliche Leistungen an Träger von Kindertagesstätten

(1) Zum Ausgleich der finanziellen Belastungen der Gemeinden im Bereich der Kindertagesstätten aufgrund der hohen Energiekosten erhält die jeweilige Gemeinde eine einmalige Leistung aus dem Sondervermögen Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds. Die Höhe der Leistung beträgt 110 Euro pro Kind und bemisst sich nach der durchschnittlichen Anzahl der betreuten Kinder entsprechend der Meldung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Thüringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) für das vorletzte Jahr in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die jeweilige Festsetzung der Leistung erfolgt durch das Staatliche Schulamt Südthüringen in einem Betrag von Amts wegen. Die jeweilige Leistung soll innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt werden.

(3) Die Leistungen sind nicht rückzahlbar und werden den Empfängerkommunen nicht zweckgebunden als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 4

Zusätzliche Leistungen an kommunale Träger von Sportstätten

(1) Zur Bewältigung der finanziellen Belastungen aufgrund der hohen Energiekosten erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger von Sportstätten eine einmalige Leistung vom Land in Höhe von insgesamt 3.000.000 Euro aus dem Sondervermögen Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds.

(2) Der auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt entfallende Anteil wird auf der Basis des Anteils der Einwohner der jeweiligen Kommune zur Gesamtbevölkerung des Freistaats nach dem letzten aktuellen Stand zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres nach der vom Thüringer Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Einwohnerzahl bestimmt.

(3) Die jeweilige Festsetzung der Leistung erfolgt durch das für Sport zuständige Ministerium in einem Betrag von Amts wegen. Die jeweilige Leistung soll innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt werden.

(4) Die Leistungen sind nicht rückzahlbar und werden den Empfängerkommunen nicht zweckgebunden als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 5

Energiekostenleistungen an die staatlichen Hochschulen

(1) Zur Bewältigung der finanziellen Belastungen aufgrund der hohen Energiekosten erhalten die staatlichen Hochschulen eine einmalige Leistung aus dem Sondervermögen Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds nach Maßgabe des Wirtschaftsplans des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds.

(2) Die Höhe der auf die jeweilige Hochschule entfallenden und an den jeweils zu erwartenden Mehrkosten zu orientierenden Leistung wird in einer Ergänzungsvereinbarung zu der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem für Hochschulen zuständigen Ministerium und der jeweiligen Hochschule festgelegt.

(3) Die Leistungen sind nicht rückzahlbar und werden den Hochschulen nicht zweckgebunden als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt.

Artikel 2**Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**

Dem § 18 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 322) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

"Im Jahr 2023 werden die staatlichen Finanzhilfen um eine Energiekrise-Ausgleichspauschale in Höhe von 110 Euro je zum Stichtag des Finanzhilfejahres nach Absatz 2 Satz 2 beschultem Schüler einmalig erhöht. Die Energiekrise-Ausgleichspauschale wird als Einmalzahlung bis spätestens 1. Juli 2023 ausgezahlt."

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zur Kompensation der durch die Energiekrise bedingten Mehrausgaben der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte für Bewirtschaftungsausgaben sollen pauschale Leistungen zur Ausreichung der Mittel nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 7 Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz erfolgen.

Im Wirtschaftsplan des Sondervermögens sind Mittel in Höhe von 50 Millionen Euro zur Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei Bewirtschaftungsmehrausgaben aufgrund gestiegener Energiekosten veranschlagt.

Aus dem vorgenannten Gesetz und der Veranschlagung im Wirtschaftsplan des Sondervermögens ergeben sich für die Kommunen jedoch keine direkten Leistungsansprüche. Eine Bewilligung von Zuweisungen an Landkreise und kreisfreie Städte zur Erstattung von Mehrausgaben ist keine Zuwendung im Sinne des Zuwendungsrechts nach §§ 23, 44 ThürLHO, da keine zweckgebundene Geldleistung zur Erfüllung einer Landesaufgabe durch Dritte geleistet wird, sondern ein Ersatz für Mehrausgaben erfolgen soll. Alternativ käme die Ausreichung von Billigkeitsleistungen nach § 53 ThürLHO in Betracht. Zur Ausreichung von Billigkeitsleistungen ist aber - wie auch im Zuwendungsrecht - ein Nachweis der Verwendung zu führen. Ein solcher Nachweis gestaltet sich für die Empfänger als äußerst aufwendig und seitens der Prüfenden als zeit- und personalintensiv. Er läuft damit dem Zweck des § 2 Abs. 2 Nr. 7 Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz, einer schnellen und zielgerichteten Entlastung der Landkreise und kreisfreien Städte von den Bewirtschaftungsmehrausgaben auf Grund der Energiekostensteigerungen, zuwider.

Energiekosten werden in den haushalterischen Gliederungen und Gruppierungen beziehungsweise Produkten und Konten statistisch nicht einheitlich separat ausgewiesen. Es ist unter anderem nicht ersichtlich, welche zeitraumbezogene wirtschaftliche Zuordenbarkeit der Energie-mehrkosten maßgebend ist. Eine weitestgehend pauschale Unterstützung erscheint daher sinnvoll.

Die Mittel nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz sollen daher pauschal nach dem Verteilungsschlüssel der kreislichen allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes ausgezahlt werden. Dies gewährleistet eine schnelle, zielgerichtete, rechtssichere und bürokratiearme Ausreichung, die zudem sowohl die Einwohnergrößen als auch die Finanzkraft der Landkreise und kreisfreien Städte angemessen berücksichtigt und damit sowohl Landes- als auch kommunalen Interessen dient. Im Ergebnis wirken die Zuweisungen an die Landkreise auch dämpfend auf die Höhe der Kreisumlagesätze und entlasten somit auch die Haushalte der kreisangehörigen Gemeinden.

Weiterhin sind in dem Sondervermögen neun Millionen Euro als Heizkostenzuschüsse für kommunale Träger und zehn Millionen Euro als Heizkostenzuschüsse an die Träger von Kindertageseinrichtungen enthalten, die dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Bewirtschaftung übertragen worden sind. Die neun Millionen Euro für den Heizkostenzuschuss für kommunale Schulträger werden noch ergänzt um rund drei Millionen Euro für Träger von Schulen in freier Trägerschaft. Zudem werden im Wirtschaftsplan des Sondervermögens drei

Millionen Euro für Heizkostenzuschüsse an Kommunen für Sportstätten zur Verfügung gestellt. Auch für diese Mittel gelten die Ausführungen zu den Mitteln nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz entsprechend.

Zu § 1

Absatz 1 bestimmt die Höhe der Leistungen insgesamt und nimmt dabei Bezug auf die Festlegungen im Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds". Die Gesamtsumme von 57,35 Millionen Euro wird bereit gestellt aus Kapitel 8231 Titel 633 07 in Höhe von 50 Millionen Euro und Kapitel 8231 Titel, 633 01 in Höhe von 7,35 Millionen Euro des Wirtschaftsplans des Sondervermögens "Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds". Titel 633 01 enthält zwar insgesamt 9 Millionen Euro, allerdings werden 1,65 Millionen Euro für die Leistungen nach § 2 dieses Gesetzes benötigt. Die Gesamtsumme von 57,35 Millionen Euro soll somit sämtliche durch die Energiekrise, also auch schulträgerschaftbedingte Mehrausgaben der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte für Bewirtschaftungsausgaben abfedern.

Absatz 2 regelt die Höhe der Verteilung der Mittel nach Absatz 1 auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte. Der Verteilungsmaßstab bemisst sich dabei nach den kreislichen allgemeinen Schlüsselzuweisungen, so dass beispielsweise eine Kommune, die 2023 fünf Prozent der insgesamt für alle Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte festgesetzten allgemeinen kreislichen Schlüsselzuweisungen erhält, auch fünf Prozent, also 2,5 Millionen Euro nach § 1 dieses Gesetzes erhalten würde. Damit kann zumindest mittelfristig mit einer Verteilung der Energiemehrkosten nach Einwohnergrößen, die die Basis für die Bedarfsmesszahl dieser Schlüsselzuweisungen darstellen, gerechnet werden. Große Städte oder Landkreise verbrauchen infolge einer größeren Zahl an Gebäuden, Fahrzeugen und Material mehr Energie und sind daher auch in stärkerem Umfang von höheren Energiekosten betroffen.

Die seit 2023 wirksame Aufteilung der kreislichen Schlüsselzuweisungen in eine allgemeine und eine soziale Schlüsselmasse ermöglicht es, sich nur auf den Einwohner als Bedarfsindikator zu beziehen. Ein Einbezug der sozialen Bedarfsindikatoren wird zum einen aufgrund der zumindest nicht als besonders wesentliche Kostenkomponente erfassten Energiekosten (im Bereich SGB VIII, SGB IX und SGB XII sind vor allem die Betreuungsleistungen kostenintensiv; im Bereich SGB II werden rund 70 Prozent der Kosten der Unterkunft vom Bund übernommen) und zum anderen aufgrund der kompletten Mehrkostenübernahmeverpflichtung des Landes für das Jahr 2022 aus §§ 7 b und 7 c Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für weniger sachgerecht angesehen.

Im Vergleich zu einer bloßen Pro-Kopf-Einwohnerverteilung der Mittel wird zugleich auch die Finanzkraft der Kommunen einbezogen, da davon auszugehen ist, dass finanzschwächere Kommunen eine größere Unterstützung bei der Bewältigung der Energiemehrkosten benötigen als finanzstärkere Kommunen.

Absatz 3 regelt das Festsetzungs- und Auszahlungsverfahren.

Absatz 4 dient der Klarstellung und Abgrenzung vom Zuwendungsrecht im Sinne der §§ 23, 44 ThürLHO und dem Recht der Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 ThürLHO.

Zu § 2

Absatz 1 regelt die Kriterien für die Ausreichung der Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfendfondsgesetz für kreisangehörige Gemeinden, die die Schulträgerschaft innehaben.

Die Pauschale für die kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von 110 Euro orientiert sich dabei an der Energiekrise-Ausgleichspauschale, die für Schüler an Schulen in freier Trägerschaft ausgereicht wird. Hintergrund dafür ist, dass sowohl die kreisangehörigen Gemeinden als Schulträger als auch die freien Schulträger keine weiteren Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfendfondsgesetz erhalten.

Sofern Schulträger für Schüler an kommunalen Schulen eine gesonderte Sachkosten-Finanzierungsregelung beanspruchen können (beispielsweise aus dem Pflegefonds), bleiben diese Schüler wegen einer vorrangigen Finanzierungsregelung bei der Leistung nach diesem Gesetz unberücksichtigt.

Für die Gewährung der Leistung ist die Schulträgerschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ausschlaggebend. Damit wird der Schulträgerwechsel aufgrund der Gemeindeneugliederung 2023 berücksichtigt.

Absatz 2 regelt das Festsetzungs- und Auszahlungsverfahren.

Absatz 3 dient der Klarstellung und Abgrenzung vom Zuwendungsrecht im Sinne der §§ 23, 44 ThürLHO und dem Recht der Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 ThürLHO.

Zu § 3

Mit der Regelung nach Absatz 1 soll den Gemeinden eine einmalige Entlastungszuweisung im Hinblick auf die hohen Energiekosten im Bereich der Kindertagesstätten gewährt werden. Da die Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) eine Betriebskostenerstattung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKigaG einschließlich der hierin enthaltenen Energiekosten von den jeweiligen Gemeinden erhalten, bedarf es für diese Träger keiner gesonderten Entlastungsregelung. Die Zuschusshöhe von 110 Euro pro Kind ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, welche durch die Anzahl der im Jahr 2021 durchschnittlich betreuten Kinder als Bedarfsträger geteilt wurden. Die Ermittlung der durchschnittlich betreuten Kinder im Jahr 2021 erfolgte bereits im Rahmen der Betriebskostenerfassung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ThürKigaG.

Absatz 2 regelt das Festsetzungs- und Auszahlungsverfahren.

Absatz 3 dient der Klarstellung und Abgrenzung vom Zuwendungsrecht im Sinne der §§ 23, 44 ThürLHO und dem Recht der Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 ThürLHO.

Zu § 4

Durch die Leistungen an die Landkreise und kreisfreien Städte soll sichergestellt werden, dass trotz gestiegener Energiekosten die kommunalen Sportstätten weiterhin uneingeschränkt der Thüringer Bevölkerung zum Sporttreiben zur Verfügung stehen. Durch die Leistungen an

die Landkreise und die damit einhergehende dämpfende Wirkung auf die Kreisumlagen profitieren auch die kreisangehörigen Gemeinden von den Zuweisungen.

Absatz 1 regelt die Gewährung einer einmaligen Heizkostenleistung vom Land an kommunale Träger von Sportstätten für die steigenden Energiekosten aufgrund der Energiekrise.

Absatz 2 regelt den Verteilungsschlüssel an die Landkreise und kreisfreien Städte nach dem jeweiligen Einwohneranteil im Verhältnis zur Einwohneranzahl der Gesamtbevölkerung.

Absatz 3 regelt das Festsetzungs- und Auszahlungsverfahren.

Absatz 4 dient der Klarstellung und Abgrenzung vom Zuwendungsrecht im Sinne der §§ 23, 44 ThürLHO und dem Recht der Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 ThürLHO.

Zu § 5

Mit der Regelung nach Absatz 1 soll den staatlichen Hochschulen des Landes Thüringen eine einmalige Entlastungsleistung im Hinblick auf die hohen Energiekosten (bei Strom, Gas und Wärme) gewährt werden. Die unter Berücksichtigung der Strom- und Gaspreisbremse verbleibenden Mehrkosten in den Bereichen Strom, Gas und Wärme übersteigen in erheblichem Maße die im Rahmen der Finanzausgaben vorgesehenen Mittel, die mit einer dreiprozentigen Kostensteigerung pro Jahr festgelegt sind. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Thüringer Hochschulen in Forschung und Lehre gemäß § 5 Thüringer Hochschulgesetz bedarf es dieser einmaligen Entlastungszuweisung, da eine anderweitige Kostendeckung nicht möglich ist

Die Gesamthöhe der an die Hochschulen auszureichenden Leistungen ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes. Der auf die einzelne Hochschule entfallende Anteil orientiert sich an den jeweils zu erwartenden Mehrkosten. Nach Absatz 2 wird als Basis der Ausreichung der Energiekostenzuschüsse mit jeder staatlichen Hochschule eine Ergänzungsleistung zu der jeweiligen Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem für Hochschulen zuständigen Ministerium und der Hochschule vereinbart. In der Vereinbarung wird neben der aktuellen Prognoseermittlung auch die Beibringung weiterer begründender Unterlagen geregelt.

Absatz 3 dient der Klarstellung und Abgrenzung vom Zuwendungsrecht im Sinne der §§ 23, 44 ThürLHO und dem Recht der Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 ThürLHO.

Zu Artikel 2

Durch eine einmalige Anhebung der staatlichen Finanzhilfen wird bis zum Greifen des Dynamisierungsfaktors nach § 18 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) einem Absinken der öffentlichen Zuschüsse an die Träger der Schulen in freier Trägerschaft unter das notwendige Minimum entgegengewirkt.

Infolge der seit dem Jahr 2022 sprunghaft gestiegenen Energiepreise ist es sachgerecht, wenn das Land den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft für das Jahr 2023 zusätzliche staatliche Finanzhilfen gewährt.

Andernfalls liefe der verfassungsrechtliche Anspruch auf Finanzierung aus Artikel 26 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen Gefahr, ausgehöhlt zu werden. In Zeiten mit normalen Preissteigerungen beugt der Dynamisierungsfaktor des § 18 Abs. 4 Satz 1 ThürSchfTG dem vor. Da sich dieser systembedingt nachlaufend auswirkt, bedarf es in Zeiten sprunghafter Preisentwicklungen einem ausgleichenden Tätigwerden des Landes. Hier kommt eine pauschalierte Einmalzahlung als zweckmäßige Lösung in Betracht. Um den Vollzugaufwand gering zu halten, werden ausschließlich die zum Stichtag des Finanzhilfejahres nach Absatz 2 Satz 2 beschulten Schülerinnen und Schüler in die Kalkulation einbezogen. Für die Folgejahre finden die Preissteigerungen einen Ausgleich, da der Dynamisierungsfaktor nach § 18 Abs. 4 Satz 1 ThürSchfTG greift.

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags hat in einem Wirtschaftsplan zum Sondervermögen "Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfsfonds" für das Jahr 2023 für Schulen in freier Trägerschaft drei Millionen Euro bereitgestellt. Bei voraussichtlich bis zu 26.750 zum 1. März 2023 finanzhilferelevanten Schülerinnen und Schülern an Schulen in freier Trägerschaft kann demzufolge den Trägern je Schüler einmalig eine Pauschale von jeweils 110 Euro je Schülerin und Schüler gewährt werden. Da sich die tatsächliche Höhe der Auszahlung an die Träger der Schulen in freier Trägerschaft erst nach Kenntnis der zum 1. März 2023 gemeldeten Schülerzahlen berechnen lassen wird, konnte in die jetzige Errechnung des Pauschalbetrags nicht die gesamte Höhe der im Wirtschaftsplan für diese Zwecke eingestellten Mittel einbezogen werden. Mit Blick auf gegebenenfalls höhere Schülerinnen- und Schülerzahlen an Schulen in freier Trägerschaft zum 1. März 2023 galt es, im Zuge der Kalkulation eine Reserve vorzusehen.

Um eine schnelle und unbürokratische Hilfe zu gewähren, ist eine pauschalierte Zuschussgewährung in analoger Anwendung des Dynamisierungsfaktors nach § 18 Abs. 4 Satz 1 ThürSchfTG angezeigt.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Henfling